

Geistiges Eigentum

Prof. Dr. Stefan Kreitmeier
Referat IV/6 - FUTUR
Erfinderberatung



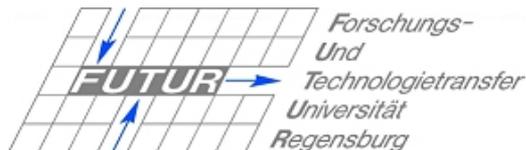
Universität Regensburg

Inhalt

- Gewerbliche Schutzrechte
- Das Patent
- Der Erfinder
- Anmeldung und Kosten
- Bayerische Hochschulpatentinitiative
- Zusammenfassung

Gewerbliche Schutzrechte

- Patentgesetz
- Gebrauchsmustergesetz
- Designgesetz (vormals Geschmacksmustergesetz)
- (Halbleiterschutzgesetz)
- Sortenschutzgesetz
- Namens- und Markenrecht
- Urheberrecht



Das Patent - Voraussetzungen

Was sagt das Patentgesetz (PatG)?



PatG § 1 [Erteilungsvoraussetzungen]

- (1) Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- (2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:
 1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
 2. ästhetische Formschöpfungen;
 3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
 4. die Wiedergabe von Informationen.
- (3) Absatz 2 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

Neuheit

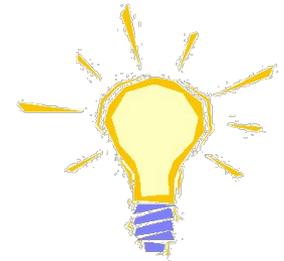
PatG § 3 [Neuheitsbegriff]

- (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Erfindungshöhe

PatG § 4 [Erfinderische Tätigkeit]

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.



Rechte und Pflichten

- für 20 Jahre Monopol auf Verwertung
 - dafür Offenlegung nach 18 Monaten ab Anmeldung
- ➔ Die Öffentlichkeit soll von der Erfindung profitieren können;
dazu muss sie bekannt sein!

Der Erfinder

Unterscheide:

- Personen ohne Anstellung
Schüler, Student, Masterand ohne Bezahlung,
Arbeitsloser, Selbstständiger
→ freier Erfinder
„die Erfindung ist alleine seine Sache“
- Personen im Beschäftigungsverhältnis
→ Dienstfinder



Der „beschäftigte“ Erfinder

Rechte und Pflichten regelt das Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG)



ArbnErfG § 1 Anwendungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen die Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern im privaten und im öffentlichen Dienst, von Beamten und Soldaten.

ArbnErfG § 4 Diensterfindungen und freie Erfindungen

- (1) Erfindungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes können gebundene oder freie Erfindungen sein.
- (2) Gebundene Erfindungen (Diensterfindungen) sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder
 1. aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder
 2. maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen.
- (3) Sonstige Erfindungen von Arbeitnehmern sind freie Erfindungen. ...

Was heißt das konkret?

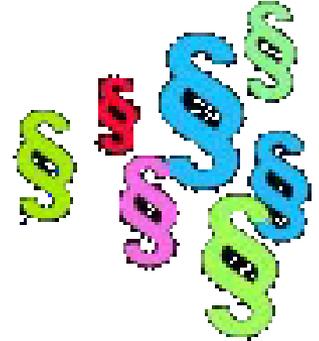
- Diensterfinder muss Erfindung melden
- Dienstherr muss innerhalb 4 Monaten Inanspruchnahme oder Freigabe bekannt geben
- bei Freigabe kann Erfinder machen, was er will
- bei Inanspruchnahme erhält Erfinder Anteil an den Lizenzerlösen



§42 (seit 07.02.02) Zusatzbestimmungen für Hochschulen

- Publikationsfreiheit: 2 Monatsfrist,
negatives Publikationsrecht
- Benutzungsrecht: eigene Erfindung in Wissenschaft
und Lehre verwendbar
- Vergütung: 30% vom Bruttoerlös

Anmeldung und Kosten



- Wer kennt sich aus ?
- wenn es sinnvoll abgefasst werden soll
→ Patentanwalt
- wenn es einen großen Geltungsbereich haben soll
→ viele nationale Patente entstehen

Anmeldung und Kosten



- DE Anmeldung mit Anwalt ca. 3-5.000 Euro
- PCT-Nachanmeldung ca. 5.000 Euro
- Nationalisierungen in jedem Land, Übersetzungen
- Aufrechterhaltungsgebühren

Fazit: es kann sehr teuer werden!

Die Bayerische Hochschulpatentinitiative

Erfinderberater und Bayerische Patentallianz GmbH
seit 2007



Suchen... [de](#) [en](#)



AKTUELL

[Bayerischer Patenttag 2011: Bilder](#)

[Stellenangebot: Rechtsanwalt \(m/w\) gewerblicher Rechtsschutz](#)

[19. Oktober: Bayerischer Patenttag 2011](#)

TECHNOLOGIEANGEBOTE

Neuartige Drug Delivery Plattform basierend auf amphiphilem Polymer

Ein neuartiges amphiphiles Polymer zeichnet sich durch überlegene Solubilisierungseigenschaften aus, ist nicht toxisch und löst hydrophobe Verbindungen in definierten Micellen auf...

[Exposé anzeigen \(PDF\)](#)

Neuer Ansatz für Magnetic Particle Imaging

- ### Gesellschafter
- 2/3 Universitäten
 - 1/3 Hochschulen für angewandte Wissenschaften

- ### Finanzierung
- Bund
 - Land
 - Hochschulen
 - Einnahmen

STARTSEITE

WIR ÜBER UNS

INDUSTRIE

ERFINDER & GRÜNDER

VERANSTALTUNGEN

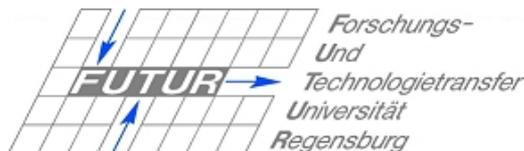
Start

Die Bayerische Patentallianz GmbH

Die Bayerische Patentallianz GmbH ist als zentrale Patent- und Vermarktungsagentur von 28 bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Bindeglied zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Wir evaluieren und vermarkten die Erfindungen von mehr als 17.000 Wissenschaftlern in Bayern. Dabei unterstützen wir die Erfinder, ihre Erfindung zu schützen und anschließend kommerziell zu nutzen. Für die Industrie stellen wir einen einzigartigen Zugang zum größten Technologiepool Bayerns bereit.

Unser Service für Erfinder

- Evaluierung von Erfindungen durch ausführliche Markt- und Technikrecherche
- Schutzrechtliche Sicherung von Erfindungen u.a. durch Patentierung
- Vermarktung von Erfindungen
- Erzielung von finanziellen Erlösen für Hochschulen und Erfinder



Kosten und Erlöse

	Verwertungserlöse	Kosten
Erfinder	30 %	0 %
Arbeitskreis	15 %	0 %
Hochschule	30 %	100 %
BayPat Zentrale	25 %	

IP-Politik der Universität Regensburg



The screenshot shows the website interface for 'Erfindungen und Patente an der Universität Regensburg'. The left sidebar contains a navigation menu with the following items:

- Präsidium
- Verwaltung
- Gremien
- Einrichtungen und Kommissionen
- Fortbildung
- Förderer & Stiftungen
- Hochschulwahlen
- Lagepläne und Anreise
- Nachrufe
- Ordnungen, Gesetze und Satzungen
- Stellenausschreibungen
- Strategiepapiere und Richtlinien** (highlighted)
- Zahlen, Daten und Fakten

The main content area on the right displays the title 'Erfindungen und Patente an der Universität Regensburg' and the sub-section 'Grundsätze'. Below this, there is a paragraph of text and a section titled 'I. Leitlinien der Universität Regensburg zum Umgang mit geistigem Eigentum'.

Zusammenfassung

- Schutzrecht: Neuheit, Stand der Technik, Erfindungshöhe
- Erfinder: freier Erfinder, Dienstfinder, Prozedere
- Bayerische Hochschulpatentinitiative
- Bayerische Patentallianz GmbH



Kontakt

Prof. Dr. Stefan Kreitmeier

Tel. 0941/943-2322

E-Mail: erfinderberatung@ur.de

Universität Regensburg

Ref. IV/6 (FUTUR) – Erfinderberatung

93040 Regensburg

Im Internet:

<http://www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/FUTUR/html/erfinderberatung.html>

